

# Rationalisierung der Sanktionszumessung im Unternehmensstrafrecht

Michael Kubiciel

## I. Einleitung

Die Ausgestaltung des deutschen und europäischen Wirtschafts(straf)rechts wird seit langem von Regelungen und Praktiken des amerikanischen Rechtskreises mitgeprägt. So hat die Essential-facilities-Doktrin des US Supreme Courts mit mehreren Jahrzehnten Verspätung in den 1990er Jahren Eingang in das deutsche Kartell- und Regulierungsrecht gefunden.<sup>1</sup> Die in der amerikanischen Rechtspraxis geläufigen internal investigations begleiten seit vielen Jahren auch deutsche Ermittlungsverfahren in und gegen Unternehmen.<sup>2</sup> Beendet werden diese nicht selten mit formellen oder informellen settlements, die in den USA in deferred oder non-prosecution agreements münden.<sup>3</sup> Nicht wenige dieser Institute haben inzwischen auch Eingang in europäische Kodifikationen gefunden. Auch im Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten (VerSanG-E), den die deutsche Bundesregierung im Jahr 2020 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat und der mit Ende der 19. Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen ist,<sup>4</sup> finden sich solche „legal transplants“<sup>5</sup>, d.h. Normen, Verfahren und Institutionen, die zwar von ausländischen Vorbildern inspiriert, aber an dogmatische Strukturen der rezipierenden (deutschen) Rechtsordnung angepasst worden sind.<sup>6</sup> Allen voran zu nennen sind die sog. verbandsinternen Untersuchungen nach § 16 VerSanG-E sowie die sog. „sachkundige Stelle“ in § 13 Abs. 2 VerSanG-E, die zeigen, in welchem Ausmaß Institute ausländischen bzw.

---

<sup>1</sup> Kubiciel, Verhaltensbeschränkungen marktbeherrschender Unternehmen durch § 19 GWB, 2003, S. 199 ff.

<sup>2</sup> Siehe nur Trüg, in: Lehmkuhl/Meyer (Hrsg.), Das Unternehmen im Brennpunkt nationaler und internationaler Strafverfahren, 2020, S. 13, 27 ff.; Pollak, in: Soyer (Hrsg.), Handbuch Unternehmensstrafrecht, 2020, S. 311 ff.; Spoerr, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020, S. 99 ff.

<sup>3</sup> Hoven/Weigend, ZStW 130 (2018), 213 ff.; Garrett, Too big to jail, 2014, S. 70 ff.; Engelhart, Ad Legendum 2017, 9, 11.

<sup>4</sup> Ausführlich, auch zum Scheitern des Entwurfes Kubiciel, in: Murmann (Hrsg.), Göttinger Kriminalwissenschaftliche Schriften, 2022, im Erscheinen.

<sup>5</sup> Zum Begriff siehe Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, S. 66 f.; Kubiciel, Rechtswissenschaft 2012, 212, 218; Watson, The American Journal of Comparative Law 43 (1995), 469 ff.; Weigend, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, 2019, § 23 Rn. 20 ff.

<sup>6</sup> Zum „Monitor“ siehe Baums/v. Buttlar, ZHR 184 (2020), 259.

(sach-)fremden Rechts an die (dogmatischen und rechtsstrukturellen) Eigengesetzlichkeiten des deutschen Rechts angepasst worden sind.

*Eine* Institution des US-Rechts sucht man indes im geltenden deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht ebenso vergeblich wie im VerSanG-E: sog. Sentencing Guidelines. Auch in der rechtspolitischen Diskussion werden solche Strafzumessungsrichtlinien (nach amerikanischem Vorbild) häufig reflexhaft abgelehnt.<sup>7</sup> Bestätigt werden manche dieser Vorbehalte durch die Ausgestaltung und Anwendung jener Sanktionszumessungsrichtlinien, die deutsche Behörden für Spezialgebiete wie das Kartell- und Datenschutzrecht entwickelt haben. Bessert man aber deren Fehler aus, könnten Sanktionszumessungsrichtlinien auf dem Gebiet des Unternehmenssanktionenrechts mit seinen sehr weiten, weil umsatzorientierten Sanktionsrahmen einen Beitrag zur Rationalisierung und Begrenzung der Ermessensausübung beim Akt der Sanktionszumessung leisten – wenn solche Richtlinien nicht als *Berechnungsinstrument*, sondern als *Begründungsinstrument* verstanden werden. Wie notwendig eine solche Rationalisierung ist, zeigt sich, wenn wir uns im Folgenden die Unterschiede zwischen einem richtliniengebundenen und einem topischen Sanktionszumessungsverfahren und die Kritik an der gegenwärtigen Strafzumessungspraxis verdeutlichen.

## II. Sentencing Guidelines vs. Kataloge von Strafzumessungskriterien

### 1. Charakteristika richtliniengebundener Strafzumessung

Strafzumessungsrichtlinien unternehmen den Versuch, den Vorgang der an Einzelkriterien orientierten Strafzumessung prozedural zu strukturieren.<sup>8</sup> Zu diesem Zweck enthalten sie konkrete Vorgaben, welche tatsächlichen Faktoren auf welcher Ebene wie zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise leiten sie die Rechtsanwender gleichsam Schritt für Schritt zu einer konkreten Strafe oder jedenfalls zu einem deutlich verengten Strafraumen, innerhalb dessen sodann die Strafe *in casu* festgelegt wird. Auch wenn die Richtlinien nach der Rechtsprechung des *US Supreme Court* keinen rechtsverbindlichen, sondern nur einen empfehlenden

---

<sup>7</sup> Kritisch zu dieser reflexhaften Ablehnung Hörnle, GA 2019, 282, 285 ff.

<sup>8</sup> Ausführlich zu Sentencing Guidelines im Individualstrafrecht Peugh, Harvard Law Review 130 (2017), 994, 996 ff.; Meyer, ZStW 118 (2006), 512, 516 ff. Zu Guidelines im britischen und amerikanischen Unternehmensstrafrecht Kubiciel, in: ders. (Fn. 2), S. 51, 76 f., 81 ff.

Charakter haben,<sup>9</sup> üben sie doch einen „impermissible anchoring effect on sentencing courts“ aus.<sup>10</sup> Diesen Ankereffekt können sie idealtypisch auf eine zweifache Weise erzielen: Zum einen können Richtlinien den Versuch unternehmen, normative Strafzumessungskriterien zu quantifizieren, um auf diese Weise den Akt der Festlegung der Strafe logisch oder sogar mathematisch zu binden. Zum anderen ließe sich eine – allerdings schwächere – Ankerwirkung dadurch erzielen, dass die Richtlinien den Prozess der Strafzumessung strukturieren, d.h. Vorgaben dazu machen, ob, wann und auf welcher Ebene einzelne strafzumessungsrelevante Tatsachen zu berücksichtigen sind. Obgleich eine Mathematisierung der Strafzumessung im zweiten Fall unterbleibt, übt die Strukturierung des Verfahrens doch eine deutlich stärkere Bindungswirkung aus als ein topisches Begründungsverfahren, dem wir uns nun zuwenden wollen.

## *2. Charakteristika katalogbasierter Strafzumessung*

Richtlinien zur Strafzumessung sind dem allgemeinen (deutschen) Sanktionsregime für Unternehmen fremd. Stattdessen gibt § 17 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) den Hinweis, dass Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf sei, der den Täter trifft. Auch sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht gezogen werden; zudem soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Mehr Zumessungskriterien enthält das Gesetz jedoch nicht, so dass bspw. offenbleibt, ob Vorkehrungen zur Vermeidung verbandsbezogener Straftaten sowie Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat zu berücksichtigen sind. Die Regelung in § 15 Abs. 3 VerSanG-E enthält hingegen einen deutlich umfangreicheren Katalog von Topoi, die bei der Festsetzung einer Sanktion herangezogen werden können. Damit wird dem Anwender jedoch nicht mehr als eine Liste von Erwägungsgesichtspunkten an die Hand gegeben, nicht jedoch eine Anwendungsrichtlinie, ob, wann, an welcher Rangstelle und in welchem Umfang die einzelnen Kriterien zu berücksichtigen sind. Infolgedessen hat der Rechtsanwender im Einzelfall zu entscheiden, welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und wie sie zu gewichten sind; zudem muss er die Summe aller Erwägungen in einen Geldwert übersetzen. § 15 Abs. 1 VerSanG-E betont zwar, dass „Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion“ die

---

<sup>9</sup> Vgl. *United States v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005); dazu und zu weiteren Judikaten *Peugh*, Harvard Law Review 130 (2017), 994,

<sup>10</sup> So *Peugh*, Harvard Law Review 130 (2017), 994, 998 f.

Bedeutung der Verbandstat bzw. die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten seien. Ähnlich wie die vergleichbare Regelung in § 46 Abs. 1 StGB steht diese sog. Grundlage aber in einem unklaren, mitunter widersprüchlichen Verhältnis zu den konkreten Erwägungsgesichtspunkten in § 15 Abs. 3 VerSanG-E bzw. § 46 Abs. 2 StGB. Daher können die als „Grundlage“ ausgewiesenen Aspekte den Vorgang der Sanktions- bzw. Strafzumessung nicht systematisch anleiten.

Dies zeigt: Ein Katalog von verschiedenartigen, teils einander zuwiderlaufender Topoi gibt keine (echte) „guidance“ für die Sanktionsfestsetzung, er ist keine Sentencing Guideline im oben beschriebenen Sinne. Anstatt Schritt für Schritt aufzuzeigen, wie eine innere, teleologische Systematik der Zumessungsregeln auf einen konkreten Fall angewendet wird, stellen Kataloge von Strafzumessungskriterien wie § 15 Abs. 3 VerSanG-E, Art. 83 Abs. 2 DSGVO oder § 46 Abs. 2 StGB dem Richter nur eine Liste von Argumenten für einen „fallweisen“ Einsatz zur Verfügung. Mit ihnen können sie ein Ergebnis begründen, das nicht systematisch zwingend ist, sondern das auch hätte anders ausfallen können.<sup>11</sup> Anders gewendet: Eine topische Begründung lässt sich – im Unterschied zu einer systematischen – dazu verwenden, ein bereits feststehendes, weil anderweitig gefundenes Ergebnis unter Bezugnahme auf eine Auswahl von Gesichtspunkten zu begründen, die das Resultat stützt.

Den Strafzumessungserwägungen kommt damit lediglich eine darstellerische, um nicht zu sagen: ornamentale, Funktion zu. Die Nachteile einer Begründung mit „vielseitig verwendbaren“<sup>12</sup> Topoi liegen auf der Hand. *Erstens* beeinträchtigt die Methodik die Vorhersehbarkeit rechtlicher Wertungen, *zweitens* erschwert eine topische Argumentation die Akzeptabilität des Urteils, da jede Nuancierung auch nur eines Topos das Potenzial hat, die Beurteilung erheblich zu verändern.<sup>13</sup> Und *drittens* kann ein solches Verfahren kaum für eine

---

<sup>11</sup> Zu den Rationalitätsdefiziten der Topik *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 135 ff.; *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 104 ff., 109 f., 118 ff.; *Küpper*, Festschrift für Ingeborg Puppe, 2011, S. 137, 146; *Larenz* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 147; *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, 2012, S. 10. – Die Vorzüge topischer Begründungen betonen *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 7 Rn. 54 f.

<sup>12</sup> *Larenz* (Fn. 11), S. 144.

<sup>13</sup> Noch kritischer *Hruschka* JZ 1985, 1, 9 f.: Topik sei allein auf Wirkung berechnet, führe aber zu begrifflichen Selbstwidersprüchen und offenen und versteckten Widersprüchen in der Argumentation.

Gleichheit oder zumindest Vergleichbarkeit von Sanktionen (für vergleichbare Taten) sorgen; vielmehr sind Singularität und Varianz typische Kennzeichen topischen Argumentierens.

### 3. Ausdehnung von Richtlinien für Sonderrechtsmaterien auf das allgemeine Verbandssanktionenrecht?

Diese Schwächen der Strafzumessung lassen Sentencing Guidelines in einem vorteilhaften Licht erscheinen. Immerhin sind solche Richtlinien bereits für einzelne Sondermaterien – dem Kartell- sowie dem unionsrechtlichen Datenschutzrecht – entwickelt worden (und zwar vom Bundeskartellamt bzw. der Konferenz der deutschen Datenschutzbeauftragten Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen).<sup>14</sup> Die Implementierung einer richtlinienbasierten Sanktionszumessung in Sonderrechtsmaterien wirft die Frage auf, ob das Konzept auf das allgemeine Unternehmenssanktionenrecht ausgedehnt werden sollte. Die Beantwortung dieser Frage setzt Klarheit über die normativen Anforderungen an die Sanktionszumessung und die praktischen Defizite kriterienkatalogbasierter Zumessungsverfahren voraus. Im Folgenden wird zunächst gezeigt, dass die seit langem an der Praxis der Strafzumessungen geübte Kritik auf Defizite hinweist, die auch in der Praxis der Geldbußenbemessung nach dem parastrafrechtlichen Sanktionsregime der §§ 30, 17 OWiG aufscheinen. Den *spezifischen* Schwächen der Verbandsgeldbußenbemessung nach den §§ 30, 17 OWiG können zwar modernere Sanktionszumessungsregelungen abhelfen, namentlich § 15 VerSanG-E, dessen Grundzüge unter anderem an Art. 83 DSGVO erinnern. Dennoch bleiben *grundlegende Schwächen* einer topischen Praxis der Sanktionszumessung bestehen, die sich nur an verschiedenartigen, teils gegenläufigen Aspekten orientiert kann.

Um zumindest einigen dieser grundlegenden Schwächen abzuhelfen, sind in der Literatur in jüngerer Vergangenheit (erneut) Modelle einer komparativen Sanktionszumessung (teils unter Einbeziehung von Legal-Tech-Instrumenten) skizziert worden. Diesen Vorschlägen begegnen jedoch nicht unerhebliche Bedenken. Daher erweisen sich Sentencing Guidelines, allen Vorbehalten zum Trotz, als eine durchaus vorteilhafte Alternative – allerdings nur, *wenn* sie nicht als Weg zur Mathematisierung der Sanktionszumessung verstanden und ausgestaltet werden, sondern als Instrument zur Rationalisierung der Sanktionsbegründung durch eine

---

<sup>14</sup> Zum Kartellrecht referierte Dr. Wolfgang *Deselaers*, siehe dazu in diesem Band **xx**. – Zum Bußgeldkonzept der deutschen Datenschutzbehörden *Behr/Tannen*, CCZ 2020, 120, 122 f.; *Eisenfeld/Radlanski/Timner*, CR 2019, 782 ff.; *Lang*, CB 2020, 20 ff.

stärkere systematische Zügelung einer – letztlich unvermeidlichen<sup>15</sup> – topisch begründeten Einzelfallentscheidung.

### III. Anforderungen an die Straf- bzw. Sanktionszumessung

#### 1. Gesellschaftliche Anforderungen: Strafzumessung in der Kritik

Regeln und Praxis der Strafzumessung (im Individualstrafrecht) werden seit jeher der Kritik unterzogen.<sup>16</sup> Dies ist alles andere als überraschend, kommt das Strafrecht doch im Akt der Zumessung der Strafe – also des Strafübels – gleichsam zu sich selbst:<sup>17</sup> Er macht die Legitimationsbedürftigkeit der Ausübung von Strafgewalt sowohl dem Grunde als auch seiner Form und Intensität nach besonders augenscheinlich. Dennoch wird seit langem beklagt, die „dürren gesetzlichen Vorgaben“<sup>18</sup> eröffneten dem Richter bei der Festlegung der Strafe ein Ermessen, das sich weder mit der besonderen Legitimationsbedürftigkeit noch mit dem Gesetzlichkeitsprinzip (vgl. Art. 103 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes) vertrage.<sup>19</sup> Kritisiert wird nicht nur die dem Richter vom Gesetz gewährte Entscheidungsfreiheit. Auch die Dogmatik, die der Systematisierung und Konkretisierung der Strafzumessungsregeln und damit der Begrenzung der Macht der Rechtsanwender dient, galt (und gilt) als „desolat“.<sup>20</sup> Dementsprechend haben sich grundlegende Arbeiten – namentlich jene *Frischs* – um eine stärkere Fundierung und Systematisierung des Strafzumessungsrechts bemüht.<sup>21</sup>

In den letzten Jahren hat sich der Fokus der Debatte verlagert – weg von der Kritik der Dogmatik, hin zur Kritik am „Output“, d.h. den tatsächlichen Leistungen und Ergebnissen der Strafzumessungsregeln und -dogmatik. Moniert wird insbesondere, dass es innerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Strafgesetzbuchs bzw. des Zuständigkeitsbereichs der

---

<sup>15</sup> Zutreffend *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762, 2763: „Die Frage ist, wie viel Spielraum und Unbestimmtheit man sich leisten will.“

<sup>16</sup> Siehe nur *Kaspar*, Gutachten C zum 72. Deutschen Juristentag, 2017; *Streng*, in: Hilgendorf/Kudlich (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, 2021, § 66 Rn. 4.

<sup>17</sup> Treffend *Verrel*, JZ 2018, 811: „Denn was kann stärkerer Ausdruck von Strafrecht sein als die konkrete Zumessung einer diesem Rechtsgebiet seinen Namen gebenden und sein Wesen ausmachenden Strafe und was könnte dabei mehr umtreiben als die Frage nach der ‚angemessenen‘ Strafe?“

<sup>18</sup> *Verrel*, JZ 2018, 811.

<sup>19</sup> *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, 1978, S. 7 f. Differenziert *Hassemer*, ZStW 90 (1978), 64, 77 f.

<sup>20</sup> *Hassemer*, ZStW 90 (1978), 64, 70.

<sup>21</sup> *Frisch*, ZStW 99 (1987), 350 ff.; *ders.*, ZStW 99 (1987), 751 ff.

deutschen Strafjustiz erhebliche Diskrepanzen bei der Strafzumessung zwischen verschiedenen Gerichtsbezirken und Regionen gebe.<sup>22</sup> Unabhängig von der Berechtigung dieser Kritik, scheinen in ihr jedenfalls Zweifel an der Rationalität der Strafzumessungsentscheidungen auf, die sich nicht allein an der Vagheit der Regeln festmachen, sondern vor allem an den *Resultaten* der Regelanwendung. Dazu passt, dass auch Medien und Gesellschaft – zumindest in spektakulären Einzelfällen – Sanktionshöhen kritisch hinterfragen, wobei das Bild ambivalenter ist als vielfach dargestellt: Größtenteils zeigt sich die Gesellschaft zwar punitiver, als es Richterinnen und Richter sind.<sup>23</sup> Teils werden aber Strafen auch als zu hoch empfunden, wie die Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe für die „Raser“ vom Berliner Kurfürstendamm zeigt.<sup>24</sup>

Dass Strafen – und genauer: als unangemessen empfundene Strafen – das Potenzial haben, ein Störgefühl auszulösen, liegt zum einen an dem bereits erwähnten Wesen der Strafe als Strafgewalt und an den Folgen dieses Rechtszwanges für den Einzelnen. Hinzu tritt ganz wesentlich die symbolisch-kommunikative Funktion der Strafe: Die Strafe als solche, aber auch ihr Umfang bzw. ihre Intensität, dienen der symbolischen Markierung von Schuld und dem – ebenfalls symbolischen – Ausgleich derselben (vgl. § 46 Abs. 1 dStGB).<sup>25</sup> Diese Markierungs- und Restitutionsfunktion ist kein Selbstzweck, sondern dient der Erreichung positiv-generalpräventiver Ziele, konkret: der Bestätigung der Normgeltung und damit der Aufrechterhaltung eines normativ-symbolisch zu verstehenden Rechtsfriedens.<sup>26</sup> Aus diesem straftheoretischen Blickwinkel erklärt sich, weshalb uneinheitlich erscheinende bzw. inadäquate Strafzumessungen die Erreichung der mit der Strafverhängung verfolgten positiv-generalpräventiven Ziele erschweren: Strafe, Strafform und Strafmaß stehen in einer engen

---

<sup>22</sup> Siehe dazu die empirische Studie von *Grundies*, in: Neubacher/Börgelein (Hrsg.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, 2016, S. 511, 517 ff. Siehe auch die Zusammenstellung der Ergebnisse weiterer Studien bei *Kaspar* (Fn. 16), C. 18 ff.

<sup>23</sup> Siehe dazu *Hoven*, *KriPoZ* 2018, 276 ff.; *Hörnle*, *GA* 2019, 282, 292; *Kaspar* (Fn. 16), C 113, 120, *Streng*, *StV* 2018, 593 ff. jeweils auch m.w.N.

<sup>24</sup> Vgl. dazu *Walter*, *NJW* 2017, 1350. – Von einer mildereren Beurteilung eines Wirtschaftsstrafverfahrens durch die Befragten berichtet *Hoven*, *KriPo* 2018, 276.

<sup>25</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Jakobs*, *Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck*, 2004, S. 5 ff.; *Kubiciel* (Fn. 11), S. 129 ff.

<sup>26</sup> Dazu *Frisch*, *ZStW* 99 (1987), 349, 387 f.; vgl. ferner (am Beispiel des Vorsatzes) *ders.*, *Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges*, 1988, S. 515 ff. *Krit. Kaspar*, in: Koch/Kubiciel/Wollenschläger/Wurmnest (Hrsg.), *50 Jahre Juristische Fakultät Augsburg*, 2021, S. 289, 309 f.

Beziehung zu gesellschaftlichen Grundwerten bzw. „Gerechtigkeitswertungen“; letztere bilden die Basis des Strafrechts im Allgemeinen und der Strafrechtsfolge im Besonderen.<sup>27</sup> Verlässt die Strafzumessung, im konkreten Fall oder gar strukturell, diese Basis, büßt die Strafe jedenfalls ihre Anschlussfähigkeit ein – und ab einem gewissen Punkt auch ihre Legitimität.

## 2. Verbandssanktionierung in Deutschland

Unabhängig davon, ob man eine Unternehmens- bzw. Verbandssanktion als „Strafe“ bezeichnet oder mit einer anderen, neutralen Bezeichnung belegt, kommt ihr ein der Strafe vergleichbarer kommunikativ-symbolischer Gehalt zu. Den strafähnlichen Charakter der Verbandssanktion verdeutlichen auch die Passagen in der Begründung des VerSanG-E, die die Sanktion als eine „Reaktion auf strafbares Verhalten“ bzw. eine „staatliche Reaktion“ auf „Unternehmenskriminalität“ bzw. „Verbandskriminalität“<sup>28</sup> bezeichnen. Dieses retributive Begriffsverständnis entspricht jenem, das für die Strafe als angemessen erachtet wird.<sup>29</sup> Sucht man nach Auskünften zum Zweck der Sanktion, so finden sich zwei Stellen, die deutlich auf die Generalprävention verweisen. Zum einen heißt es im Zusammenhang mit dem (hohen) Sanktionsrahmen, dass beim Ordnungswidrigkeitengesetz selbst nach Erhöhung des Bußgeldrahmens auf zehn Millionen Euro „die Präventivwirkung für Unternehmen mit Milliardenumsätzen und entsprechenden Gewinnen deutlich schwächer ausgeprägt sei als für kleinere Unternehmen.“<sup>30</sup> Dies deutet indes vor allem auf einen abschreckenden Zweck der Sanktionsandrohung hin, nicht unbedingt auch der Sanktion selbst, zumal die Sanktionsandrohung nach der Struktur des Gesetzes regelmäßig *nicht* in einer Sanktionierung münden soll, sondern das Gesetz im Gegenteil darauf angelegt ist, Sanktionen durch compliance-orientierte Maßnahmen zu substituieren.<sup>31</sup> Größeres Gewicht dürfte daher der positiven Generalprävention für die Zweckbestimmung der Sanktion zukommen. Dementsprechend heißt es in der Entwurfsbegründung, dass eine „angemessene Reaktion zugleich das Vertrauen in den Rechtsstaat“<sup>32</sup> stärken solle.

---

<sup>27</sup> Vgl. dazu Kubiciel, ZStW 118 (2006), 44, 60 ff.; Streng, StV 2018, 593, 596 f.

<sup>28</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (im Folgenden: RegE), S. 71, ähnlich S. 57, 84, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung\\_Integritaet\\_Wirtschaft.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.html) (zuletzt abgerufen am 5.2.2022).

<sup>29</sup> Siehe nur BVerfGE 156, 354 Rn. 107; BVerfGE 123, 267 Rn. 355.

<sup>30</sup> RegE, S. 85.

<sup>31</sup> Näher dazu Kubiciel (Fn. 3); Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, in: Kubiciel (Fn. 2), S. 153, 158.

<sup>32</sup> RegE, S. 2.



Als eine strafähnliche Reaktion auf verbandsbezogene Straftaten, die (auch) das Vertrauen der Gesellschaft in die Geltung des Rechts stärken soll, muss die Verbandssanktion vergleichbaren Erwartungen an Rationalität und Angemessenheit gerecht werden wie die Strafe. Dies gelingt jedoch nicht, jedenfalls nicht durchgängig. Wenn – um ein erstes Beispiel zu nennen – das Landgericht Bonn die einem Unternehmen nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO auferlegte Geldbuße von 9,5 Millionen Euro um fast 90 Prozent auf 900.000 Euro kürzt,<sup>33</sup> kann einer der beiden Sanktionszumessungsakte nur krass fehlerhaft – um nicht zu sagen: willkürlich – gewesen sein. Die erhebliche Diskrepanz verstärkt darüber hinaus den nicht selten zu vernehmenden Verdacht, dass Unternehmensgeldbußen eher intuitiv, gelegentlich sogar nach (gesellschafts-)politischer Opportunität zugemessen und weniger von gesetzlichen Zumessungsregeln angeleitet werden.

Vielsagend ist auch ein zweites Fallbeispiel, das die im sog. „Abgasskandal“ gegen Automobilunternehmen verhängten Unternehmenssanktionen nach §§ 30, 17 Abs. 4 OWiG betrifft. In absoluten Zahlen lesen sich die Sanktionen eindrucksvoll: Volkswagen 1 Milliarde Euro, Daimler 870 Millionen Euro, Audi 800 Millionen Euro, Porsche 535 Millionen Euro und BMW 370 Millionen Euro. Auch relativ betrachtet spiegeln die Zahlen das – jedenfalls medial vermittelte – unterschiedliche Ausmaß der Verantwortlichkeiten der jeweiligen Unternehmen für emissionsrelevante Software-Manipulationen. Stutzig macht indes, dass die von § 30 Abs. 2 OWiG gezogenen Sanktionsrahmen weder Geldbußen in diesen Höhen ermöglichen noch eine entsprechende Differenzierung. So bilden für fahrlässige Taten maximal fünf Millionen, für vorsätzliche Taten zehn Millionen Euro die Grenze. Solche Geldbußen als Reaktion auf einen der größten Wirtschaftsskandale (nicht nur) in Deutschland hätte die Rechtsgemeinschaft zweifellos als inadäquat erachtet – nicht nur, wenn man diese Zahlen mit den Milliardenstrafen vergleicht, die deutsche Unternehmen in den USA zahlen müssen. Dass die Staatsanwaltschaften deutlich höhere Geldbußen festsetzen konnten, verdankt sich der Möglichkeit, den aus der Tat gezogenen wirtschaftlichen Vorteil einzubeziehen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Ob aber die Unterschiede zwischen 1 Milliarde bei Volkswagen und 370 Millionen für BMW nur die unterschiedlichen Gewinnmargen spiegeln oder auch das verschiedenartige Unrecht der Taten bzw. die Verantwortung der jeweiligen

---

<sup>33</sup> LG Bonn, MMR 2021, 173, 176; dazu *Gemin/Johannes*, MMR 2021, 177; *Ihwas*, NZWiSt 2021, 289, 292; *Kubiciel*, PinG 2021, 27 ff.; *Wybitul/Venn*, ZD 2021, 341, 344.

Unternehmen, lässt sich nur erraten: Die von Staatsanwaltschaften dazu mitgeteilten Gründe sind ebenso vage wie § 17 Abs. 3, 4 OWiG. Dennoch drängt sich der Eindruck auf, als hätte erst die Einbeziehung des Abschöpfungsanteils und die damit einhergehende Erweiterung des Sanktionsrahmens (1.) eine angemessen erscheinende Reaktion auf die in Rede stehenden Rechtsverletzungen und (2.) eine ausreichende Differenzierung zwischen den einzelnen Unternehmen ermöglicht.

### *3. Normative Anforderungen an die Sanktionszumessung*

So wenig erklärlich die Resultate beider Fallbeispiele auch sind – sie unterscheiden sich in einem: Der Sanktionszumessung nach Art. 83 DSGVO lagen Richtlinien zur Bußgeldbemessung zugrunde, die Bußgeldbescheide gegen die deutschen Automobilunternehmen orientierten sich hingegen am Kriterienkatalog des § 17 OWiG. Dies zeigt, dass *beide* Varianten der Sanktionszumessung je eigene Schwächen aufweisen können, denen es zu begegnen gilt, um die normativen Anforderungen an eine Sanktionsfestsetzung zu erfüllen.

Zwei Mindestanforderungen sind dabei in Ausgleich zu bringen: zum einen die *Verhältnismäßigkeit* der Sanktion (vgl. Art. 49 Abs. 3 GrCh), zum anderen das Gebot relativer Gleichheit<sup>34</sup> bzw. *relationaler Gleichheit*. Während jenes auf die Tat(schuld)proportionalität Bezug nimmt,<sup>35</sup> verweist dieses auf die Leitlinie des „in vergleichbaren Fällen üblichen Strafmaßes“<sup>36</sup>. Obgleich beide Prinzipien einen eigenständigen Gehalt haben, besteht zwischen ihnen eine tatsächliche bzw. operative Kopplung insofern, als das in vergleichbaren Fällen übliche Strafmaß ein bedeutsames Kriterium für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe ist. Konkret formuliert: Der Bundesgerichtshof (BGH) kann eine Verurteilung nicht nur wegen eines Begründungsmangels aufheben, wenn eine Strafe vom in vergleichbaren Fällen üblichen Strafmaß abweicht und diese Abweichung durch die Urteilsbegründung nicht hinreichend erklärt wird.<sup>37</sup> Er kann ein Strafmaß auch als „schlechthin unvertretbar“ in Bezug auf die Schuld erachten, wenn es vom in vergleichbaren Fällen üblichen Strafmaß abweicht.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> *Streng*, StV 2018, 593, 594.

<sup>35</sup> Umfassend dazu *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999.

<sup>36</sup> Siehe etwa BGH StV 1993, 71; StV 2009, 529.

<sup>37</sup> Vgl. nur BGH NStZ-RR 2011, 5.

<sup>38</sup> BGHSt 45, 312, 318 f.

Um eine Sanktion festsetzen zu können, die diesen normativen und auch gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden kann, muss das Gesetz einen hinreichend breiten Sanktionsrahmen vorsehen, der eine Abbildung unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von Unternehmen und verschiedenartiger Verantwortlichkeiten ermöglicht. Wie wir am Beispiel des Abgasskandals gesehen haben, kann eine verhältnismäßige und relational proportionale Sanktion bei einem zu engen Sanktionsrahmen nicht festgesetzt werden. Je breiter aber der Sanktionsrahmen ist, umso größer ist der Ermessensspielraum des Rechtsanwenders bei der Festsetzung der Sanktion. Und je größer der Spielraum ist, umso notwendiger sind leitende Kriterien, um die Entscheidung zu rationalisieren. Eine rationale Begründung ist dabei auch deshalb notwendig, weil die Diskrepanzen zwischen Sanktionen umso größer werden, je „individueller“ bzw. tatproportionaler die Sanktion ausfällt bzw. ausfallen soll. Solche Diskrepanzen müssen vermittelbar sein, wenn sich die Justiz der oben geschilderten Kritik an uneinheitlichen Sanktionen entziehen will. Infolgedessen müssen die Vorgaben für die Sanktionszumessungen so gestaltet sein, dass die einzelne Sanktionszumessungsentscheidung diesen Anforderungen an Rationalität und Vermittelbarkeit gerecht werden kann. Eine bloße Hinzufügung neuer oder eine Reformulierung alter Sanktionszumessungskriterien kann dies nicht leisten.<sup>39</sup> Folglich sollte der Gesetzgeber über Strategien nachdenken, mit denen er die Rationalität der Sanktionszumessung optimieren kann.<sup>40</sup>

#### **IV. Neue Wege – Komparative Sanktionszumessung oder Leitlinien?**

##### *1. Sanktionszumessung nach dem VerSanG-E: Anspruch und (zu erwartende) Realität*

Nach Auffassung der Entwurfsbegründung zum VerSanG enthält das Gesetz genügend rechtliche Vorgaben, damit „gegenüber umsatzstarken Verbänden eine ausreichend empfindliche Geldsanktion verhängt werden kann“.<sup>41</sup> Die Einführung einer umsatzbezogenen Sanktionsobergrenze sei „Ausdruck der allgemeinen Gerechtigkeitserwägung, dass das Sanktionsübel die Verantwortlichen in vergleichbarer Weise treffen muss.“<sup>42</sup> Überdies schaffe

---

<sup>39</sup> Hörnle, GA 2019, 282, 286.

<sup>40</sup> Vgl. Hörnle, GA 2019, 282, 285.

<sup>41</sup> RegE, S. 85.

<sup>42</sup> RegE, S. 85.

das Gesetz erstmals „konkrete und nachvollziehbare (...) verbandsspezifische Zumessungskriterien“<sup>43</sup>. Die Verfasser des Entwurfs gehen mithin davon aus, dass der Kriterienkatalog hinreichend vielfältig sei, um im Rahmen des – potenziell sehr weiten – Sanktionsrahmens eine verhältnismäßig-tatproportionale und rational begründete Sanktion zu verhängen und eine hinreichend gleiche Sanktionspraxis zu ermöglichen.

Indes dürfte die zu erwartenden Realität hinter diesem Anspruch zurückbleiben. Denn bereits im Individualstrafrecht zeigt sich, dass die Rechtsanwender dazu neigen, vor allem „vergleichsweise leicht quantifizierbare Strafzumessungsfaktoren“ zu fokussieren.<sup>44</sup> Diese Tendenz dürfte sich gerade bei der Sanktionierung von Unternehmen verfestigen und verstärken, wenn ihr nicht (prozedural) entgegengewirkt wird. So könnten bei der Festsetzung einer Verbandssanktion für eine unternehmensbezogene Wirtschaftsstraftat numerische Größen wie bspw. die Zahl der Geschädigten und das Ausmaß der wirtschaftlichen Schäden eine besonders große Rolle spielen, während schwer zu quantifizierende Faktoren wie das Maß der Verantwortung *des Unternehmens* für den Schaden oder die Implementierung von Compliance-Management-Systemen eine deutlich geringere Rolle spielen oder gar untergewichtet werden. Vor allem aber dürfte der Blick des Rechtsanwenders an einem Faktor haften bleiben, der von vornherein quantifiziert und zudem besonders eindrücklich ist: der Umsatz des Unternehmens. Wäre dem so und träte man dieser Tendenz in der Praxis nicht entgegen, könnte das dazu führen, dass der Umsatz nicht nur über die Festlegung der Sanktionsobergrenze entscheidet, sondern auch die Festsetzung der konkreten Sanktion dominiert. Obgleich § 15 VerSanG-E den Umsatz nicht erwähnt, sondern andere Kriterien in den Vordergrund rückt und zudem die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes anmahnt, die vom Umsatz zu unterscheiden sind, könnte der Effekt eintreten, dass „die Höhe, die eine umsatzbezogene Sanktion nach dem Entwurf konkret annehmen kann, (...) gerade nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des durchschnittlichen zu sanktionierenden Verbands wider(spiegelt)“ und damit unverhältnismäßig wäre.<sup>45</sup> Dies käme der Implementierung einer umsatzbezogenen Sanktion durch die Hintertür gleich.

---

<sup>43</sup> RegE, S. 2, 50.

<sup>44</sup> *Kaspar* (Fn. 16), C 16; mit Verweis u.a. auf die Studien von *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, S. 333; *Höfer*, Sanktionskarrieren, 2003, S. 150; *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 1973, S. 144.

<sup>45</sup> So *Knauer*, NSTZ 2020, 441, 443.

Verstärkt werden könnte der Effekt durch den im Individualstrafrecht zu beobachtenden „Ankereffekt“, den der Strafantrag der Staatsanwaltschaft auslöst.<sup>46</sup> Wird also einmal eine primär am Umsatz orientierte und damit überhöhte Sanktionsforderung in den Raum gestellt, könnte das die Entscheidungsfindung binden und damit die Sanktionszumessung verzerren. Im Verein mit anderen die Entscheidung verzerrenden Faktoren, wie eine Orientierung an der eher „gefühlten“ als objektiv ermittelten Verantwortung und ihres Ausmaßes, könnte das eintreten, was der ausführliche Kriterienkatalog des § 15 Abs. 3 VerSanG-E verhindern will: eine nicht hinreichend objektiv-rationale, sondern subjektiv-willkürlich erscheinende Sanktionszumessung bzw. – bestenfalls – eine Praxis, die sich von der heutigen nicht wesentlich unterscheidet. Der Unterschied zwischen dem neuen Sanktionszumessungsrecht des VerSanG und dem dürftigen § 17 OWiG bestünde dann nicht in einer besser nachvollziehbaren und rationaleren Sanktionspraxis, sondern allein in höheren, weil am Umsatz orientierten Einzelsanktionen.

## 2. Lösung: Komparative Strafzumessung oder „Smart Sentencing“?

Soll dieser Gefahr gesetzlich bzw. objektiv nicht begründeter Sanktionshöhen entgegengewirkt werden, muss nach Wegen gesucht werden, die nicht im Gesetz angelegt sind, sondern denen bei der Operationalisierung des Gesetzes zu folgen wäre. Jener (große) Teil der deutschen Strafrechtswissenschaft, der Sentencing Guidelines traditionell ablehnt, richtet seine Hoffnungen (seit längerem) auf ein komparatives Verfahren. Da es „bei einem Verzicht auf Sentencing Guidelines nicht möglich ist, den Strafzumessungsvorgang normativ so auszugestalten, dass sich im Wege schlichter Subsumtion ein bestimmtes Strafmaß oder wenigstens eine bestimmte Spanne vertretbarer Strafgrößen ergibt, bleibt als einziger Richtwert und Ansatzpunkt zur Herstellung von Strafzumessungsgleichheit die Orientierung an den bisher üblichen Strafgrößen“, so – unter anderem – Verrel<sup>47</sup>. Aufgegriffen und – in technischer Hinsicht – fortentwickelt wird dieser Ansatz von Rostalski und Völkening, die ein softwarebasiertes komparatives Verfahren skizzieren. Sie gehen davon aus, dass „in erster Linie (...) die bei der Strafhöhenbemessung unbedingt anzuwendende Technik des Vergleichs

---

<sup>46</sup> Kaspar (Fn. 16), C 17.

<sup>47</sup> Verrel, JZ 2018, 811, 814. Siehe ferner Streng, StV 2018, 593, 598 ff. (mit Nachweisen zu eigenen Grundlagenarbeiten); Kaspar (Fn. 16) C 66 ff.

mit anderen Fällen (...) verbessert werden“ müsse.<sup>48</sup> Die Verbesserung soll darin liegen, dass Richter zunächst diejenigen Faktoren „abstrakt zu benennen (haben), die bei der spezifischen Deliktsbegehung für das Tatgericht eine Rolle spielen“, um dann – in einer noch anzulegenden Datenbank – zu „analysieren, wie solche Fälle durch andere Gerichte bewertet werden.“<sup>49</sup> Die Suche nach einer solchen formalisierten und technisch unterstützten Strafzumessungspraxis ist nicht neu; vergleichbare Ansätze finden sich bereits in der Literatur der 1970er Jahre.<sup>50</sup> Sie sehen sich jedoch nicht unerheblichen – technischen und normativen – Einwänden ausgesetzt. So weisen *Rostalski* und *Völkening* selbst darauf hin, dass sich „nicht alles, was bei der Strafbegründung berücksichtigt worden ist, ‚zwingend‘ auch in jenen Urteilen wiederfinde, die als Vergleichsmaßstab in eine noch zu entwickelnde Datenbank eingespeist werden“.<sup>51</sup> Tatsächlich ist insbesondere eine Konzentration auf „quantifizierbare Merkmale“ und „binäre Variablen“ bei der Abfassung der Urteilsgründe und deren Erfassung in einer Datenbank zu erwarten. Werden aber unvollständige Datensets als Maßstab für künftige Entscheidungen technisch zugänglich gemacht, droht die Gefahr, dass eine falsche, ja irrationale Praxis gewissermaßen zum technischen und damit auch normativen „Code“ der Sanktionszumessung perpetuiert wird.<sup>52</sup> Insbesondere bei der Sanktionszumessung im Unternehmenssanktionsrecht droht – wie gezeigt – die Gefahr, dass einige wenige Zumessungsfaktoren dominieren und auch in der Urteilsbegründung sichtbar werden, während andere in der *black box* der Entscheidungsfindung verschwinden oder gar von vornherein ausgeblendet werden. Die Folge eines komparativen Vorgehens – gerade eines automatisierten Verfahrens – wäre dann die Schematisierung einer Praxis auf einem unangemessenen Sanktionsniveau in Folge der Verringerung nachvollziehbarer Zumessungsfaktoren – kurz: eine verkürzte und damit falsche, aber auf Dauer gestellte Anwendung gesetzlicher Regeln.

### 3. *Sentencing Guidelines* als „sichtbares Metermaß“

Die Schwächen der komparativen Methode sollten Anlass sein, noch einmal (differenzierter) über den Nutzen von Sanktionszumessungsrichtlinien nachzudenken. Die herrschende

---

<sup>48</sup> *Rostalski/Völkening*, KriPoZ 2019, 265, 268.

<sup>49</sup> *Rostalski/Völkening*, KriPoZ 2019, 265, 269.

<sup>50</sup> Mit Nachweisen *Hassemer*, ZStW 90 (1978), 64 ff.

<sup>51</sup> Dazu und zum Folgenden *Rostalski/Völkening*, KriPoZ 2019, 265, 271 f.

<sup>52</sup> Allgemein zu dieser Tendenz des Digitalen *Nassehi*, Muster, 2019, S. 106 ff.

Meinung lehnt eine Übernahme von Sentencing Guidelines nach Vorbild des US-Rechts ab, da diese mit den Besonderheiten des US-Strafverfahrens und dort existierenden unbestimmten Strafen verbunden und die Richtlinien zu starr seien, was eine Fokussierung auf einzelne und leicht quantifizierbare Faktoren begünstige.<sup>53</sup> Sie führten überdies nur zu einer vordergründigen Gleichheit, da „nicht nur die unerwünschten, sondern gerade auch die notwendigen Formen der Individualisierung von Strafe verhindert“ würden.<sup>54</sup> Diese Einwände überzeugen jedoch nicht.<sup>55</sup> So bereitet der umsatzbezogene und damit extrem große Sanktionsrahmen ähnliche Konkretisierungsprobleme wie die unbestimmten Strafen des US-Rechts. Ob Richtlinien zu starr und unterkomplex sind, hängt vor allem von ihrer Ausgestaltung ab: Die bisherigen Leitlinien der deutschen Datenschutzbehörden waren in der Tat zu grob und wichen zudem von Art. 83 Abs. 2 DSGVO ab, da sie die Entscheidung bereits im ersten Schritt an den Umsatz geknüpft und damit anderen gesetzlichen Zumessungskriterien von vornherein eine zu geringe Relevanz beigemessen haben.<sup>56</sup> Werden Leitlinien aber so ausgestaltet, dass sie keine Quantifizierung anstreben, sondern eine *Strukturierung der Entscheidung entlang der gesetzlichen Kriterien*, können sie dafür Sorge tragen, dass die Entscheider *alle* gesetzliche Kriterien gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung würdigen – und dies schriftlich dokumentieren. Ferner könnten die Richtlinien zu jedem Kriterium Anwendungsbeispiele nennen, in denen das jeweilige Kriterium eine besondere, normale oder untergeordnete Beachtung verdient. Erst nach Bewertung der Tat nach Maßgabe sämtlicher Kriterien sollte der Rechtsanwender unter Zugrundlegung einer vorgegebenen Staffelung darüber entscheiden, ob für die Tat eine Sanktionsobergrenze von 1 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent usw. des Jahresumsatzes gilt: Im letzten Schritt wäre dann innerhalb des so verengten Sanktionsrahmens die konkrete Sanktion festzusetzen. Folgte der Rechtsanwender diesen Leitlinien, würde das Verfahren eine Richtigkeitsvermutung entfalten, so dass Abweichungen im Sanktionsmaß – nach oben oder unten – wiederum schriftlich zu begründen wären. In jedem Fall aber könnte eine detaillierte und differenzierte Begründung der Sanktionszumessung entlang einer Schritt-für-Schritt-Leitlinie denselben Anspruch auf Rationalität und Verbindlichkeit erheben wie die Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes. Zwar kann das Recht seinen Anwender weder bei der Subsumtion eines Sachverhaltes unter eine

---

<sup>53</sup> Kaspar (Fn. 16), C 83 f.; Verrel, JZ 2018, 811, 812.

<sup>54</sup> Streng (Fn. 9), § 66 Rn. 245.

<sup>55</sup> Siehe auch Hörnle, GA 282, 285 ff.; Kudlich/Koch, NJW 2018, 2762, 2763 f.

<sup>56</sup> Kubiciel, PinG 2021, 27 ff.

Norm noch bei der Festlegung der Sanktion vollständig determinieren. Die beschriebene Determinierung ist aber ausreichend und notwendig, um ein Mindestmaß an Rationalität und Gleichheit zu verbürgen. Sie wäre allemal ein Fortschritt gegenüber der bisherigen topischen Begründungspraxis nach Maßgabe offener Kriterienkataloge.

## V. Fazit

Der an politischen Gründen gescheiterte Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes ist in seinem Kern eine Evolution des geltenden Rechts, keine Revolution gegen bestehende Strukturen. Bezogen auf die Ausgestaltung des Anwendungsbereiches des Gesetzes und die Zurechnungsregeln ist dies uneingeschränkt zu begrüßen. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen – namentlich das Sanktionszumessungsrecht – führt die Orientierung an Vorschriften wie Art. 83 DSGVO, § 46 StGB und – mit Abstrichen - § 17 Abs. 3, 4 OWiG dazu, das bekannte Probleme einer topischen Strafzumessung eine ganz neue Qualität erlangen. Die Lösung für diese Probleme kann nicht in einer komparativen Sanktionszumessungspraxis liegen – im Gegenteil: Diese droht die Probleme sogar zu verschärfen. Demgegenüber bieten – nicht mathematisch (miss-)verstandene – Sanktionsrichtlinien den Vorteil, den Vorgang der Sanktionszumessung systematisch zu strukturieren, aber nicht mathematisch zu determinieren.<sup>57</sup> Zusammen mit anderen noch zu klärenden Fragen, namentlich zur Legitimation sog. Rechtsnachfolgevorschriften,<sup>58</sup> zur Berechtigung von Publizitätsregeln<sup>59</sup> und zur Ausgestaltung der Vorschriften zu verbandsinternen Untersuchungen<sup>60</sup> sollte der künftige Gesetzgeber über die Erarbeitung einer – nicht notwendig als Gesetz zu erlassenden – Sanktionszumessungsrichtlinie nachdenken.

**Zitationshinweis: Text erscheint in Soyer (Hrsg.), Band 4 der Schriftenreihe „Unternehmensstrafrechtlichen Tage“ im Mai 2022.**

---

<sup>57</sup> Gegen eine Mathematisierung u.a. BVerfGE 105, 135, 169.

<sup>58</sup> *Nettesheim*, Verfassungsrecht und Unternehmenshaftung, 2018, passim, insbes. S. 57 ff. Überblick *Kubiciel*, Augsburgsburger Papiere zur Kriminalpolitik 2/2018.

<sup>59</sup> *Priewer/Schulz*, in: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht – 11. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2021, S. 129 ff.

<sup>60</sup> Siehe Kritik an der Regelung verbandsinterner Untersuchungen etwa bei *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, in: *Kubiciel* (Fn. 2), S. 153, 163 ff.; *Spoerr*, a.a.O., S. 99, 108; *Priewer/Ritzenhoff*, WiJ 2019, 166 ff.